

Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3

Stand: 18.01.2022

4	A. Förderziele.....	3
5	B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen.....	3
6	I. Rechtliche Grundlagen.....	3
7	II. BDKJ-interne Regelungen.....	3
8	III. Fördervoraussetzungen.....	5
9	C. Aktivitäten.....	6
10	I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I).....	6
11	1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1).....	6
12	2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2).....	7
13	II. Bildungsarbeit (Förderbereich II).....	7
14	III. Freizeitarbeit (Förderbereich III).....	8
15	1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1).....	8
16	2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2).....	9
17	IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV).....	9
18	V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V).....	10
19	1. Projektarbeit (Förderbereich V.1).....	10
20	2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2).....	10
21	3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3).....	10
22	VI. Abrechnung von Aktivitäten.....	10
23	1. Anerkennungsfähige Kosten.....	11
24	a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung.....	11
25	b. Reisekosten.....	11
26	c. Honorarkosten.....	12
27	d. Materialkosten.....	12
28	e. Vor- und Nachbereitungskosten.....	12
29	f. Sonstige Kosten.....	12
30	2. Nutzung des Förderportals.....	13
31	a. Rahmendaten zur Aktivität.....	13
32	b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste.....	13
33	c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität.....	14
34	d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität.....	14
35	e. Unterschrift.....	14
36	VII. Aktivitätenförderung.....	14
37	1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II.....	15
38	a. Mehrtägige Aktivitäten.....	15

39	Blockveranstaltung.....	15
40	Veranstaltungsreihe.....	15
41	a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis.....	15
42	b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen.....	16
43	2. Förderung von Aktivitäten nach III.....	16
44	3. Modulare Förderung.....	16
45	4. Förderung von Aktivitäten nach V.....	16
46	VIII. Förderzusage.....	16
47	D. Infrastruktur.....	17
48	I. Personalkosten.....	17
49	1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.).....	17
50	2. Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2).....	18
51	II. Sachkosten (Förderbereich VI.3).....	18
52	E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung.....	18
53	F. Prüfungsrecht.....	18
54	G. Diözesananhänge.....	19
55	H. Anlagen.....	20
56	I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen.....	20
57	a. Fördersätze I.1.....	20
58	b. Fördersätze II.....	20
59	c. Fördersätze III.....	20
60	d. Fördersätze IV.....	20
61	e. Pauschale Förderung V.....	20
62	II. KJP Formblätter.....	21
63	a. K1.....	21
64	b. K2.....	21
65	c. K3.....	21
66	d. K4.....	21
67	e. Teilnahmeliste.....	21
68		

69 **A. Förderziele**

70 Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII sowie des § 11 KJFöG findet in auf Dauer
71 angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitäts-
72 bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse
73 haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements
74 junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit, ihre Tä-
75 tigkeit ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

76 Der BDKJ und seine Jugendverbände verwirklichen ihre Ziele auf der Grundlage ihres im
77 Grundsatzprogramm des BDKJ definierten Selbstverständnisses.

78 Der BDKJ NRW e. V. erhält zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit Mittel aus dem
79 Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW, Position 1.3, als fachbezogene Pauschale.

80 Die zugewendeten Mittel sind bestimmt

- 81 • zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendiger Personal- und Sachausgaben, ins-
82 besondere für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie
83 Planungs- und Leitungsaufgaben und
- 84 • für Angebote nach § 10 KJFöG, das sind schwerpunktmäßig politische und soziale
85 Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und frei-
86 zeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Ju-
87 gendarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte
88 Mädchen- und Jungenarbeit, internationale Jugendarbeit.

89
90 Der BDKJ NRW e. V. ist berechtigt, im Rahmen der fachbezogenen Pauschale zugewendete
91 Mittel an seine Mitgliedsverbände (BDKJ-Diözesanverbände) zur weiteren Bewirtschaftung
92 der Mittel weiterzugeben.

93 **B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen**

94 **I. Rechtliche Grundlagen**

95 Rechtliche Grundlagen der Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung

- 96 • das Sozialgesetzbuch - 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere
97 die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 74;
- 98 • die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- 99 • das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG);
- 100 • der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW);
- 101 • das jährliche Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 29
102 (Fachbezogene Pauschale);
- 103 • die Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW, insbesondere zur Fachbezo-
104 genen Pauschale;
- 105 • die jährliche Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland.

106 **II. BDKJ-interne Regelungen**

107 Die Gesamtförderung nach dem KJFP NRW wird durch Beschluss des Landesauschusses des
108 BDKJ NRW e.V. (LAUS) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in die Budgets Landesstelle, BDKJ-
109 Diözesanverband Aachen, BDKJ-Diözesanverband Essen, BDKJ-Diözesanverband Köln, BDKJ-
110 Diözesanverband Münster und BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

111

112

113 Eine Mittelbewirtschaftung im Folgejahr darf nur bis maximal 5% der für den jeweiligen
114 BDKJ-Diözesanverband im LAUS beschlossenen Fördersumme durchgeführt werden. Dies gilt
115 es durch geeignete Controllinginstrumente zu gewährleisten. Dazu melden die BDKJ Diöze-
116 sanverbände unter anderem bis zum 31. Oktober des aktuellen Förderjahres die schon ver-
117 ausgaben Mittel beim Landesverband, sowie die Summen der bis zum 31. Dezember ge-
118 planten Auszahlungen. Über die 5% hinausgehende, erst im Folgejahr bewirtschaftete Mit-
119 tel werden dem entsprechenden BDKJ-Diözesanverband im nächsten Förderjahr zunächst
120 von der Fördersumme abgezogen. Für die Berechnung der maximalen Beträge der Förder-
121 bereiche wird weiterhin die gesamte Fördersumme des Vorjahres zu Grunde gelegt. Der
122 abgezogene Betrag wird zurückgestellt und erst auf Antrag des betroffenen BDKJ Diözesan-
123 verband ausgezahlt. Der Antrag muss den Betrag der abzurufenden Fördermittel sowie die
124 Erklärung enthalten, dass die Mittel im Förderjahr verausgabt werden können. Der Antrag
125 wird an den Landesvorstand gestellt, der abschließend über ihn entscheidet. In der nächs-
126 ten auf die Entscheidung folgende Sitzung des LAUS muss der Landesvorstand über die Ent-
127 scheidung berichten.

128 Wird durch den betroffenen Diözesanverband zum 30. September des Förderjahres kein
129 Antrag gestellt, erfolgt die dauerhafte Verteilung der nicht beanspruchten Mittel gemäß
130 den jeweiligen Anteilen bei der Erstverteilung der Gesamtförderung auf die Landesstelle
131 und die übrigen BDKJ-Diözesanverbände verteilt. Die nachträgliche Verteilung hat für das
132 Förderjahr keine Auswirkung auf die Berechnung der maximalen Beträge für die Förderbe-
133 reiche.

134 Die BDKJ-Diözesanverbände teilen der Landesstelle bei Abgabe des Verwendungsnach-
135 weises die Höhe der im Folgejahr bewirtschafteten Mittel mit.

136 Der Landesausschuss des BDKJ NRW e.V. (LAUS) hat zur Bewirtschaftung der Mittel die vor-
137 liegenden „Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Förder-
138 mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ beschlossen.

139 Sie definieren die **Förderbereiche** (Fördergegenstände) und beschreiben die jeweiligen
140 **Förderverfahren** (Berechnung der Förderung, Abrechnungsverfahren, Formulare), die
141 **Nachweispflichten** und **Prüfungsrechte**.

142 Die Regelungen gliedern sich in einen landesweit gültigen **Hauptteil** und einen nur für den
143 Bereich des jeweiligen BDKJ-Diözesanverbandes geltenden **Diözesananhang** mit zusätz-
144 lichen Bestimmungen.

145 BDKJ-Diözesanverbände und diözesane Jugendverbände können für sich und ihre Gliede-
146 rungen weitere **ergänzende Bestimmungen** über Fördervoraussetzungen und -modalitäten
147 festlegen. Diese dürfen den landesweiten Regelungen und dem Diözesananhang nicht wi-
148 dersprechen.

149 Bei den zu bewirtschaftenden Mitteln handelt es sich um öffentliche Gelder, bei deren Ein-
150 satz jederzeit sparsam und wirtschaftlich zu verfahren ist. Ob Mittel sparsam und wirt-
151 schaftlich eingesetzt wurden, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige BDKJ-
152 Diözesanstelle bzw. der BDKJ NRW e. V.

153 Der Landesausschuss beschließt landesweite Unter- und Obergrenzen für die Fördersätze
154 von Aktivitäten (siehe Anlage I).

155 Die genaue Höhe der Fördersätze für Aktivitäten und das Verfahren zu ihrer Festsetzung
156 regelt der jeweilige Diözesananhang.

157 Eine Änderung der landesweiten Regelungen bedarf eines Beschlusses des Landesausschus-
158 ses des BDKJ NRW e. V.

159 Das Verfahren über die Beschlussfassung zum jeweiligen Diözesananhang ist in diesem
160 selbst geregelt. Die BDKJ-Diözesanverbände geben den Diözesananhang sowie Änderungen
161 daran dem BDKJ NRW e. V. und über diesen den übrigen Diözesanverbänden zur Kenntnis.

162 **III. Fördervoraussetzungen**

163 *Wer kann Fördermittel erhalten?*

164 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind neben dem BDKJ NRW e. V. selbst seine Mitgliedsver-
165 bände und deren Gliederungen sowie die diözesanen Jugendverbände und deren Gliede-
166 rungen, sofern diese anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind, die
167 entsprechende Gliederung ihren Sitz in NRW hat und im Zeitraum, auf den sich die Förde-
168 rung bezieht, Mitglied des jeweiligen Verbandes ist.

169 An welchen Förderbereichen die jeweiligen Träger teilhaben können, ist bei den einzelnen
170 Förderbereichen festgelegt.

171 Jugendverbände des BDKJ, die über andere Zusammenschlüsse Mittel aus der KJFP-Position
172 1.3 erhalten, können über den BDKJ NRW e. V. keine Fördermittel erhalten.

173 Im Diözesananhang kann das Verfahren zur Förderung eines Verbandes geregelt werden,
174 der Mitglied einer Gliederung des BDKJ, aber nicht Mitglied eines BDKJ-Diözesanverbandes
175 ist.

176 *Kooperationen*

177 Alle Aktivitäten (siehe Abschnitt D.) können auch in Kooperation mit einem anderen Träger
178 organisiert werden. Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Förderungsempfangende als
179 verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgebli-
180 cher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies
181 anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kos-
182 tenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.

183 *Anforderungen an die Geschäftsführung des Förderungsempfangenden*

184 Jeder Förderungsempfangende hat (bei Weiterleitung der Förderung an einen Jugendver-
185 band oder eine Gliederung auch als Letztempfangender) die Regelungen des BDKJ NRW e.
186 V. zu beachten.

187 Für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten folgende Anforderungen:

188 Über die Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt wer-
189 den. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentspre-
190 chende Verwendung der Förderung aus dem KJFP NRW nachvollzogen werden kann.

191 Der Vorstand des Förderungsempfangenden trägt die Verantwortung für die zweckentspre-
192 chende und zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen dieser Regelungen.

193 Werden die Geschäfte des Förderungsempfangenden nicht durch den Vorstand wahrgen-
194 nommen (sondern z. B. durch dessen Erwachsenenorganisation oder einen Rechts- und
195 Vermögensträger), so ist dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Fördermittel zu
196 berichten. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend
197 beim Förderungsempfangenden eingesetzt werden. Dessen Arbeit betreffende Einnahmen
198 und Ausgaben sind in der Buchhaltung gesondert auszuweisen.

199 Wird die Geschäftsführung durch einen Rechts- und Vermögensträger wahrgenommen, so
200 muss dessen Satzung folgende Anforderungen erfüllen:

- 201 • Den Vorschriften des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
202 muss entsprochen werden.
203 • Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers soll durch ein be-
204 schlussfassendes Organ des Verbandes bestellt werden.
205 • Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird auf eine bestimmte Zeit
206 erworben.
207 • Ein Mitglied der jeweiligen Leitung des Verbandes soll dem Vorstand des Rechts-
208 und Vermögensträgers angehören.
209 • Der jeweilige Verband muss von den Beschlüssen des Rechts- und Vermögensträgers
210 über seine Satzung und Auflösung informiert werden.

211 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Regelungen besteht nicht.

212 **C. Aktivitäten**

213 Gefördert werden Angebote

- 214 • zur **persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen** sowie
215 • zur **Qualifizierung und Qualitätsentwicklung verbandlicher Arbeit**.

216 Gefördert werden auch Aktivitäten, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch
217 elektronische Kommunikation erfolgen.

218 Mindestens 10 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel sind für Ak-
219 tivitäten einzusetzen.¹

220 Die förderfähigen **Aktivitätenarten** setzen hinsichtlich ihrer **Zielsetzung, Inhalte und Ziel-**
221 **gruppen** unterschiedliche Schwerpunkte:

222 **I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)**

223 Gefördert wird die **fachliche und verbandliche Qualifizierung** von Multiplikator*innen zur
224 Qualitätsentwicklung der verbandlichen Arbeit.

225 Multiplikator*innen im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die innerhalb des Verbandes
226 oder im Auftrag des Verbandes bestimmte pädagogische, pastorale, politische, verwal-
227 tungstechnische oder weitere Aufgaben ehrenamtlich, frei-, neben- oder hauptberuflich
228 oder als hauptamtliche Mandatsträger*innen wahrnehmen.

229 **1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)**

230 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen richten sich an Multiplikator*innen sowie an dieser Arbeit
231 Interessierte ab 16 Jahren. Sie dienen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung
232 (**Ausbildung**) oder Weiterentwicklung und Vertiefung (**Fortbildung**) von fachlichen, auch
233 verbandsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte
234 Tätigkeit im bzw. für den Verband (z. B. Gruppenleitung, Geistliche Leitung, Kassenfüh-
235 rung, Vertretung im Jugendhilfeausschuss).

- 236 • Gefördert werden in der Regel nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überörtlicher
237 Träger². Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine
238 Ausnahmegenehmigung für die Maßnahme eines örtlichen Trägers³ erteilen.
239 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Qualifi-
240 zierungsveranstaltung gefördert.

¹ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2022.

² Ein überörtlicher Träger ist jeder Träger, der nicht Ortsgruppe ist, aber mehrere Ortsgruppen umfassen kann (z. B. Diöze-
sanverband, Bezirksverband, Kreisverband).

³ Ein örtlicher Träger ist die Ortsgruppe.

- 241 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilneh-
242 men. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die zu Beginn der Maßnahme
243 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begrün-
244 deten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen,
245 die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.
- 246 • Eine pauschale Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten als offene Qualifizie-
247 rungsveranstaltung nach den Regeln des Förderbereichs V.2 ist möglich, wenn auf-
248 grund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teil-
249 nahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint.
250 Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 251 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
252 arbeit regionaler Träger⁴ können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich
253 III) gefördert werden.
- 254 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
255 arbeit örtlicher Träger (z. B. Fortbildungseinheiten auf Leiterrundenwochenenden)
256 können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden,
257 wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- 258 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahr-
259 nehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene (z. B. Stu-
260 dienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kos-
261 tenmäßig abgrenzbar sind.

262 **2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)**

263 Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings richten sich an eine*n oder
264 mehrere Multiplikator*innen ab 16 Jahre, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Man-
265 dat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen. Sie dienen der persönlich-
266 keits- wie aufgabenbezogenen **Praxisreflexion** unter der Anleitung einer hierfür qualifi-
267 zierten Person.

- 268 • Gefördert werden nur Maßnahmen überörtlicher Träger.
- 269 • Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings werden nur auf Antrag
270 pauschal gefördert.
- 271 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

272 **II. Bildungsarbeit (Förderbereich II)**

273 Bildungsmaßnahmen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis
274 einschließlich 26 Jahren. Sie dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern vor allem
275 der Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden und zielen darauf, die sozialen und kulturel-
276 len sowie die geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu
277 fördern. Sie sind in ihren konkreten Zielen, Inhalten und Methoden auf die jeweilige Ziel-
278 gruppe hin geplant. Die vermittelten Inhalte politischer, sozialer, medienbezogener, ge-
279 sundheitlicher, kultureller, religiöser, ökologischer oder technischer Bildung können viel-
280 fältig sein, knüpfen aber immer an die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen oder jungen
281 Erwachsenen an und sind daher stets zielgruppengerecht, d. h. auch: altersgerecht zu
282 vermitteln. Bildungsmaßnahmen stehen immer unter einem konkreten Thema.

283 Sie lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums⁵ dem Bereich
284 der „**nicht-formeller**“ **Bildung** zuordnen.

⁴ Ein regionaler Träger ist jeder überörtliche Träger, der nicht diözesaner Träger ist.

⁵ Stellungnahme: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf,
Seite 5 [abg. am 13.02.2019]

285 Folgende Maßnahmen fallen nicht in den Förderbereich Bildungsarbeit:

- 286 • Maßnahmen, die überwiegend der Qualifizierung für eine Tätigkeit in der Jugendar-
- 287 arbeit dienen,
- 288 • Maßnahmen, in denen Bildungsinhalte nicht zielgerichtet, sondern „informell“ ver-
- 289 mittelt werden,
- 290 • Freizeitmaßnahmen, auch wenn sie unter einem Thema stehen,
- 291 • Maßnahmen der Glaubensvermittlung (Katechese) und des Glaubensvollzugs (spiri-
- 292 tuelle Angebote, liturgische Feiern).

293 Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit fallen Maßnahmen religiö-

294 ser Jugendbildung in den Förderbereich Bildungsarbeit, wenn sie auf die Reflexion von

295 Glaubenslehre und -praxis zielen.

296

- 297 • Gefördert werden Bildungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger*innen.
- 298 • Bildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Bildungsveranstal-
- 299 tung gefördert.
- 300 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 301 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 302 • Eine pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen als offene Bildungsveranstaltung
- 303 nach dem Regeln des Förderbereich V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption
- 304 (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnehmezahl eine perso-
- 305 nenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer
- 306 pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 307 • Bildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit
- 308 örtlicher oder regionaler Träger (z. B. qualifizierte thematische Einheiten auf Mit-
- 309 gliederwochenenden oder Arbeitskreiswochenenden) können als Zusatzmodul der
- 310 Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- 311 • Bildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von
- 312 Planungs- und Leitungsaufgaben (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur ge-
- 313 fördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.

314 III. **Freizeitarbeit (Förderbereich III)**

315 Kurz- und Ferienfreizeiten richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von

316 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirk-

317 lichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und

318 körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermit-

319 teln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch

320 ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewe-

321 gung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

322 Freizeitmaßnahmen lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratori-

323 ums dem Bereich der „**informellen**“ **Bildung** zuordnen.

324 1. **Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)**

325 Maßnahmen mit 1 bis 4 Übernachtungen werden als **Kurzfreizeit** gefördert.

- 326 • Gefördert werden Kurzfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 327 • Kurzfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 328 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 329 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 330 • Bei Kurzfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
- 331 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- 332 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
- 333

333 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
334 erteilt.

- 335 • Bei Kurzfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
336 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
337 sichtigt werden.
- 338 • Bei Kurzfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
339 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
340 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ-Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
341 gagement (Förderbereich IV) als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 342 • Die Zusatzmodule bei einer Kurzfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal
343 5 Programmstunden umfassen. Die Programmstunden können auf bis zu zwei Veran-
344 staltungstage aufgeteilt werden.

345 2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)

346 Maßnahmen mit 5 bis 21 Übernachtungen werden als **Ferienfreizeit** gefördert.

- 347 • Gefördert werden Ferienfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 348 • Ferienfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 349 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
350 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 351 • Bei Ferienfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
352 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
353 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
354 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
355 erteilt.
- 356 • Bei Ferienfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
357 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
358 sichtigt werden.
- 359 • Bei Ferienfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
360 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
361 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
362 gagement als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 363 • Die Zusatzmodule bei einer Ferienfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maxi-
364 mal 5 Programmstunden pro angefangene sieben Veranstaltungstage umfassen. Die
365 Programmstunden können jeweils auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt
366 werden.

367 IV. **Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)**

368 Verbandliche Jugendarbeit lebt von der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehren-
369 amtlichen Engagement junger Menschen. Planungs- und Leitungsaufgaben örtlicher und
370 regionaler Träger geschehen auf vielfältige Weise in Verbindung mit gemeinsamer Freizeit-
371 gestaltung.

372 Diese Verbindung findet beispielsweise im Rahmen von Leitungsklausuren, Reflexions- oder
373 Planungswochenenden statt.

- 374 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements wird personenbezogen gefördert.
- 375 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehr-
376 tägiger Freizeitarbeit örtlicher und regionaler Träger kann als **Zusatzmodul** der
377 Veranstaltung gefördert werden.
- 378 • Auf Antrag beim BDKJ-Diözesanverband kann Stärkung ehrenamtlichen Engagements
379 im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit diözesaner Träger
380 als **Zusatzmodul** der Veranstaltung gefördert werden.

- 381 • Das Zusatzmodul ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teil-
382 nehmen. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr
383 vollendet haben. Der zuständige BDKJ-Diözesanverband kann in begründeten Aus-
384 nahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen, die das
385 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

386 **V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbe-** 387 **reich V)**

388 **1. Projektarbeit (Förderbereich V.1)**

389 Projektarbeit setzt an den Lebenssituationen, Ideen oder Fähigkeiten von Kindern, Jugend-
390 lichen und jungen Erwachsenen an. Projekte sind inhaltlich abgegrenzt und zielorientiert.
391 Sie sind einmalig und werden über einen klar umschriebenen Zeitraum durchgeführt. Sie
392 sind personell abgegrenzt, es gibt eine verantwortliche Projektleitung, ein Projektteam
393 und eine festgelegte Zielgruppe.

- 394 • Gefördert werden Projekte örtlicher und überörtlicher Träger.
- 395 • Projekte werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- 396 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

397 **2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)**

398 **Offene Freizeitveranstaltungen** richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachse-
399 ne von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie können sich über einen oder mehrere Tage er-
400 strecken und dienen dem Austausch und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Ju-
401 gendlichen und jungen Erwachsenen.

- 402 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen örtlicher und
403 überörtlicher Träger.
- 404 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
405 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

406 **Qualifizierungsveranstaltungen** überörtlicher Träger (Förderbereich I.1) können auch als
407 offene Qualifizierungsveranstaltung gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen ab 16
408 Jahren teilnehmen.

409 **Bildungsveranstaltungen** (Förderbereich II) können auch als offene Bildungsveranstaltung
410 gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Le-
411 bensjahr vollendet haben, teilnehmen.

- 412 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizie-
413 rungsveranstaltungen und offene Bildungsveranstaltungen von mindestens 1,5 Stun-
414 den Dauer.

415 Offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen und
416 offene Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag pauschal gefördert.
417 Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

418 **3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)**

419 Kurze Maßnahmen der Qualifizierung (Förderbereich I.1) sowie der Bildungsarbeit (Förder-
420 bereich II) mit mindestens 1,5 Programmstunden und mindestens 7 förderfähigen Personen
421 können ohne vorherigen Antrag unabhängig von der Personenzahl pauschal gefördert wer-
422 den. Gruppenstunden werden nicht gefördert.

423 **VI. Abrechnung von Aktivitäten**

424 Aktivitäten des BDKJ und seiner Jugendverbände werden entweder personenbezogen oder
425 pauschal gefördert. Keine Aktivität kann aus öffentlichen Mitteln (inkl. z. B. kommunaler

426 Mittel) eine Gesamtförderung erhalten, die die Gesamthöhe der anerkennungsfähigen Kos-
427 ten übersteigt.

428 Eine Aktivität kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden, wenn

- 429 • sie zuvor beantragt/angemeldet wurde, sofern diese Regelungen oder der Diöze-
430 sananhang dies vorsehen
- 431 • die jeweiligen Anforderungen gemäß Abschnitt B dieser Richtlinien erfüllt sind und
- 432 • anerkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50,00 Euro vorliegen. Ausnah-
433 men von der Bagatellgrenze kann der Diözesananhang regeln.

434 1. Anerkennungsfähige Kosten

435 Anerkennungsfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Aktivität tat-
436 sächlich anfallen.

437 Nicht anerkennungsfähig sind grundsätzlich

- 438 • Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.),
- 439 • Kosten für Alkoholika und Tabakwaren,
- 440 • Pfandkosten, Kautionskosten,
- 441 • Kosten für persönliche Artikel des täglichen Bedarfs sowie
- 442 • die Geltendmachung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Aktivitätskosten.

443 Bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen
444 (Förderbereich V.1 und V.2) können Anschaffungskosten im Einzelfall durch die zuständige
445 BDKJ-Diözesanstelle genehmigt werden (siehe Diözesananhang).

446 a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

447 Aus der Rechnung für Unterkunft und Verpflegung muss hervorgehen, wie viele Personen in
448 welchem Zeitraum übernachtet haben und verpflegt worden sind. Eine Rechnung über ei-
449 nen Pauschalpreis kann nur in Ausnahmefällen durch die zuständige BDKJ-Diözesanstelle
450 anerkannt werden.

451 Das Formblatt K1 des BDKJ NRW ist zu benutzen, wenn keine Unterkunftsrechnung mit den
452 geforderten Angaben vorliegt.

453 Wenn in der Unterkunft Vollverpflegung genutzt worden ist, können weitere Verpflegungs-
454 kosten nur in angemessenem Umfang anerkannt werden.

455 b. Reisekosten

456 Bei gemeinsamer Hin-/Rückreise zum/vom Veranstaltungsort sowie gemeinsamen Fahrten
457 im Rahmen der Veranstaltung sind die Kosten für

- 458 • Gruppenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- 459 • Reisen mit Busunternehmen,
- 460 • die Anmietung, den Treibstoff und ggf. die Versicherung von Fahrzeugen förderfä-
461 hig. Treibstoffkosten sind dem jeweiligen Fahrzeug unter Angabe der gefahrenen
462 Kilometer zuzuordnen.

463 Kosten für die Nutzung von Flugzeugen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten
464 Ausnahmefällen entscheidet die Diözesanstelle über die Anerkennung von Flugkosten.

465 Bei individueller Anreise von

- 466 • Teilnehmer*innen sowie
- 467 • Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren mitarbeitenden Personen

468 sind

- 469 • Kosten der niedrigsten Klasse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,

- 470 • Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz in Höhe von bis
471 zu 30 Cent je Kilometer bzw. für die Benutzung eines Motorrads oder Mofas bis zu
472 20 Cent je Kilometer

473 förderfähig.

474 Für die Abrechnung können das Formblatt K2 des BDKJ NRW e.V. bei Teilnehmer*innen,
475 bzw. das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. bei Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren
476 mitarbeitenden Personen verwendet werden.

477 Sofern Leiter*innen, Referent*innen oder weitere mitarbeitende Personen im Rahmen ihres
478 hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstes an der geförderten Maßnahme mitarbei-
479 ten, für deren dienstliche Reisekostenvergütung andere Bestimmungen als das Bundesrei-
480 sekostengesetz bindend anzuwenden sind (z. B. Anlage 15 KAVO), sind auch Fahrtkostener-
481 stattungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Mitnahmeentschädigungen entsprechend
482 der jeweils geltenden Bestimmung förderfähig. (Hinweis: Der Dienstgeber hat bei gegen-
483 über dem Bundesreisekostengesetz höheren Entschädigungen für die steuerlich und sozial-
484 versicherungsrechtlich korrekte Abwicklung Sorge zu tragen.)

485 Dieser Betrag ist auf den Formularen mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben

486 c. Honorarkosten

487 Anerkennungsfähig sind Honorare für Leiter*innen, Referent*innen und weitere mitarbei-
488 tende Personen, deren Höhe verhältnismäßig erscheint. Über die Anerkennung der Hono-
489 rarhöhe entscheidet die zuständige BDKJ-Diözesanstelle.

490 Honorarbelege sollen neben

- 491 • dem Namen und der Anschrift des*der Honorarempfänger*in sowie
- 492 • der Bezeichnung und dem Datum der erbrachten Leistung

493 auch

- 494 • die zeitliche Dauer der Leistung

495 enthalten.

496 Honorarempfänger*innen machen ihre Reisekosten zusammen mit den Honorarkosten gel-
497 tend. Dabei finden die Bestimmungen zu den Reisekosten unter b. entsprechende Anwen-
498 dung.

499 Für Honorarbelege kann das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

500 d. Materialkosten

501 Anerkennungsfähig sind Kosten für Miete, Kauf oder Herstellung von Arbeits- und Ver-
502 brauchsmaterialien im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität.

503 e. Vor- und Nachbereitungskosten

504 Anerkennungsfähig sind Kosten für Ausschreibung, Werbung, Dokumentation, Teambespre-
505 chungen, Vor- oder Nachtreffen der Mitarbeiter*innen und dergleichen.

506 Durch einen von dem*der verantwortlichen Leiter*in und einer weiteren befugten Person
507 unterzeichneten Ersatzbeleg können Kosten bis zu einer Höhe von 15 v. H. der anerken-
508 nungsfähigen belegten Kosten anerkannt werden, insofern sie ohne separaten Originalbeleg
509 anfallen, wie z. B. Telefon, Porto, selbst erstellte Kopien. Hierfür kann das Formblatt K3
510 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

511 f. Sonstige Kosten

512 Anerkennungsfähig sind weitere Kosten im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität, wie
513 z. B. Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Gebühren und dergleichen.

514 Bei Projekten können im Einzelfall auch Personalkosten sowie anfallende Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
515

516 Die Angemessenheit von Kosten liegt im Ermessen der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle.

517 **2. Nutzung des Förderportals**

518 Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind ausschließlich über das Förderportal unter
519 der Adresse <https://kjp.bdkj.nrw> einzureichen.

520 Der unterschriebene Verwendungsnachweis (Eingabequittung) sowie die Originalbelege
521 müssen spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Maßnahme - spätestens jedoch zum
522 31.12. des Jahres in der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Verwendungsnachweise
523 und Originalbelege zu Maßnahmen, die im Dezember des Jahres stattfinden, müssen
524 spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Träger von Maßnahmen, die im Dezember
525 stattfinden, können für diese eine Abschlagszahlung beantragen und erhalten. Näheres
526 regelt der Diözesananhang. Das Versäumen der Frist gefährdet die Förderung der Maßnahme.
527 Einzelne Unterlagen, die erst nach dieser Frist beim Träger eintreffen, wie z. B. Rechnungen,
528 sind unverzüglich nachzureichen.

529 Wurden weitere öffentliche Mittel (z. B. kommunale Mittel) beantragt und liegt noch kein
530 Förderbescheid vor, so ist die Höhe der zu erwartenden Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid
531 ist unverzüglich nachzureichen.

532 **a. Rahmendaten zur Aktivität**

533 Die vom Förderportal vorgegebenen Daten des Trägers der Aktivität sowie die Daten der
534 abrechnenden Personen sind zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Außerdem sind die
535 zeitlichen und lokalen Daten, sowie die Förderungsart der Aktivität anzugeben.

536 **b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste**

537 Die Teilnahmeliste weist vollständig alle Personen aus, die während der Aktivität anwesend
538 waren. Diese sind:

- 539 • die förderfähigen Teilnehmer*innen
- 540 • die nichtförderfähigen Teilnehmer*innen
- 541 • der*die verantwortliche Leiter*in
- 542 • weitere Leiter*innen
- 543 • Referent*innen
- 544 • sonstige Mitarbeiter*innen

545 Für die Teilnahmeliste wird das Formblatt FB 2 des BDKJ NRW e.V. genutzt. Alternativ
546 kann der Träger eine Liste anlegen, die folgende Informationen enthält:

- 547 • Vor- und Nachname
- 548 • Alter
- 549 • Geschlecht
- 550 • Status der Person, falls er*sie nicht Teilnehmer*in ist
- 551 • abweichende Anwesenheitszeit

552 Anzugeben ist, ob die aufgeführten Personen ihren Wohnort in NRW haben. Der*die verantwortliche
553 Leiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aktivität. Als Referent*innen gelten
554 Personen, die mit der inhaltlichen Umsetzung der Aktivität oder einzelner Teile betraut sind.
555

556 Auf der Liste wird der jeweilige Status wie folgt gekennzeichnet:

- 557 • Verantwortliche*r Leiter*in: V für verantwortlich
- 558 • Weitere Leiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen: M

559 • „externe“ Referent*innen: R

560 Ist eine Person nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend, so muss auf
561 der Teilnahmeliste die genaue Anwesenheitszeit vermerkt werden. Bei Aktivitäten der För-
562 derbereiche I.1, II und IV ist zusätzlich die Anzahl der Programmstunden anzugeben, an
563 denen die betreffende Person teilgenommen hat.

564 Die Teilnahmeliste (bei mehreren Blättern jedes einzelne Blatt) weist im Seitenkopf Aktivi-
565 tätenart, Ort und Datum der Veranstaltung aus.

566 **c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität**

567 Aus der inhaltlichen Beschreibung für Aktivitäten nach I.1 und II, geht eindeutig hervor,

- 568 • welchen Zielen die Aktivität diene,
- 569 • welche Themenstellungen Inhalt der Aktivität waren und
- 570 • mit welchen Methoden und Arbeitsansätzen diese umgesetzt wurden.

571 Bei Aktivitäten nach I.2 entfällt die inhaltliche Beschreibung aufgrund der von der Sache
572 her gebotenen Vertraulichkeit der Ziele und Inhalte.

573 Bei Aktivitäten nach III.1 und III.2 ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Themen und Pro-
574 grammpunkte der Maßnahme hervorgehen. Auf einen solchen Bericht kann verzichtet wer-
575 den, wenn dem Verwendungsnachweis eine andere aussagekräftige Form der Dokumentati-
576 on beigefügt wird, etwa ein Bericht für den Pfarrbrief, eine Lagerzeitung oder ähnliches.

577 **d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität**

578 Im Rahmen der finanziellen Beschreibung der Aktivität werden die abzurechnenden Kosten
579 angegeben und die Kostenbelege der Abrechnung hinzugefügt.

580 Sofern es sich bei den Belegen um Rechnungen handelt, müssen diese

- 581 • auf den Träger der Aktivität ausgestellt und
- 582 • mit einer Zahlungsbestätigung versehen sein.

583 Weicht der Rechnungsempfänger vom Träger der Aktivität ab, so ist der Rechnung eine
584 Erklärung des Trägers beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Einkauf oder die Bestellung
585 ausschließlich der vorliegenden Aktivität diene und vom Träger bezahlt wurde.

586 Ferner werden die mit der Aktivität im Zusammenhang stehende öffentliche Förderung
587 erfasst und entsprechende Belege beigefügt.

588 Wurden öffentliche Mittel beantragt und liegt noch kein Förderbescheid vor, so ist die Hö-
589 he der zu erwartenden öffentlichen Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist unver-
590 züglich nachzureichen. Im Falle einer nachträglich entstehenden Überfinanzierung aus der
591 Gesamtsumme der öffentlichen Förderung wird der Zuschuss aus Mitteln des KJFP NRW
592 mittels eines Widerrufs und einer Förderzusage entsprechend gekürzt.

593 **e. Unterschrift**

594 Der Verwendungsnachweis (Eingabequittung) muss von zwei unterschiedlichen Personen
595 unterschrieben werden. Die verantwortliche Leitung der Aktivität und ein Vorstandsmit-
596 glied, bzw. die jeweils beauftragten Finanz- und Inhaltsverantwortlichen bestätigen durch
597 ihre eigenhändigen Unterschriften rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

598 **VII. Aktivitätenförderung**

599 Aktivitäten der Förderbereiche I.1, II, III und IV werden personenbezogen gefördert.

600 In die Berechnung der Personenzahl sind alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen, Refe-
601 rent*innen und sonstigen mitarbeitenden Personen einzubeziehen, die für die jeweilige

602 Aktivität nach I.1, II, III, IV förderfähig sind und an der gesamten Aktivität aktiv teilge-
603 nommen haben.

604 Personen, die nicht an der gesamten Aktivität teilgenommen haben, können bei der Be-
605 rechnung der Personenzahl berücksichtigt werden, wenn

- 606 • sie an mindestens der Hälfte
 - 607 ○ der für die Förderung erforderlichen Programmstunden (I.1, II und IV) oder
 - 608 ○ der Aktivität (III) teilgenommen haben und
- 609 • der Teilnahmeliste eine entsprechende Erklärung der*des Leiter*in der Aktivität
610 beigefügt wird.

611 **1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II**

612 Bei Aktivitäten der Aus- und Fortbildung (I.1) und der Bildungsarbeit (II) werden Veranstal-
613 tungstage

- 614 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
- 615 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
- 616 • mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstal-
617 tung

618 gefördert.

619 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

620 **a. Mehrtägige Aktivitäten**

621 Blockveranstaltung

622 Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
623 veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
624 der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
625 werden.

626 Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
627 gefördert.

628 Veranstaltungsreihe

629 Sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjah-
630 res können als mehrtägige Gesamtaktivität (Veranstaltungsreihe) abgerechnet werden.

631 Die Förderung von Blockveranstaltungen ist auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe
632 möglich.

633 a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis

634 Haben alle Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe denselben Teilnehmendenkreis können
635 die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum der Gesamtaktivität für
636 die Berechnung von Halbtages- und Tagesveranstaltungen verteilt werden. Maximal können
637 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
638 grammstunden werden nicht berücksichtigt.

639 Programmstunden von Blockveranstaltungen können nicht mit Programmstunden von Ein-
640 zelveranstaltungen verrechnet werden.

641 Für die gesamte Veranstaltungsreihe ist nur eine Teilnahmeliste anzufertigen.

642 Förderfähig sind nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programm-
643 stunden der Veranstaltungsreihe teilgenommen haben.

644 b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen
645 Haben die Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe verschiedene Teilnehmendenkreise, wer-
646 den die Programmstunden separat gewertet und können nicht mit Programmstunden ande-
647 rerer Aktivitäten der Reihe zusammengefasst werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
648 grammstunden werden nicht berücksichtigt.

649 Es ist für jede Aktivität eine separate Teilnahmeliste anzufertigen. Förderfähig sind je Ak-
650 tivität nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programmstunden
651 teilgenommen haben. Es erfolgt eine Addition der Förderungen (IV/TV/HT x Personen) der
652 einbezogenen Aktivitäten.

653 **2. Förderung von Aktivitäten nach III**

654 Aktivitäten nach III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen werden als **Kurz-**
655 **freizeit (III.1)** gefördert.

656 Aktivitäten nach III mit mindestens 5 und höchstens 21 Übernachtungen werden als **Ferien-**
657 **freizeit (III.2)** gefördert.

658 Der auszuzahlende Förderbetrag ist das Produkt aus der Anzahl der Tage, dem für den Trä-
659 ger festgesetzten Fördersatz der jeweiligen Aktivitätenart und der Anzahl der förderfähi-
660 gen beteiligten Personen. Der so berechnete Förderbetrag kann sich aufgrund von Zusatz-
661 modulen oder einem erhöhten Fördersatz für Teilnehmer*innen mit Behinderung und bis zu
662 einem*r Begleiter*in pro Teilnehmer*in mit Behinderung erhöhen.

663 An- und Abreisetag werden bei der Förderung als zwei Tage gezählt.

664 **3. Modulare Förderung**

665 Aktivitäten nach III können **Zusatzmodule** aus den Förderbereichen I.1, II und IV beinhal-
666 ten. **Zusatzmodule** werden

- 667 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesmodul
- 668 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesmodul

669 gefördert.

670 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

671 Erfolgt eine Aufteilung der Module auf mehrere Tage, so erfolgt eine Summierung der Pro-
672 grammstunden an denen mindestens 7 Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter teilge-
673 nommen haben. Aus der Summe der Programmstunden wird die Anzahl der Tages- und
674 Halbtagesmodule ermittelt. Die maximal-mögliche Anzahl an Programmstunden in Zusatz-
675 modulen darf nicht überschritten werden.

676 Für den Zeitraum der Module wird für die Teilnehmer*innen an den Zusatzmodulen die
677 Förderung erhöht. Die Förderhöhe wird durch den Diözesananhang festgelegt.

678 **4. Förderung von Aktivitäten nach V**

679 Aktivitäten nach V werden pauschal gefördert.

680 Sachlich zusammenhängende **kurze Pauschalmaßnahmen (V.3)** innerhalb eines Kalender-
681 jahres können als Veranstaltungsreihe abgerechnet werden.

682 Das weitere Verfahren zur Förderung regelt der Diözesananhang dieser Regelungen.

683 **VIII. Förderzusage**

684 Nach Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Aktivität oder das Projekt erhält der
685 Träger von der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle eine Förderzusage, die die Fördersumme
686 und die Berechnungsgrundlage ausweist. Der Träger hat den in der Förderzusage gemach-

687 ten Hinweisen und Auflagen zu entsprechen und nimmt die Förderzusage zu den die Maß-
688 nahme betreffenden Buchhaltungsunterlagen.

689 Die zuständige BDKJ-Diözesanstelle ist berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen, sofern
690 Prüfungsfeststellungen oder nachträgliche Mittelflüsse eine Neufestsetzung der Förder-
691 summe erfordern.

692 **D. Infrastruktur**

693 Gefördert wird die Bereitstellung von Infrastruktur für das ehrenamtliche Engagement jun-
694 ger Menschen im Jugendverband.

695 Der Förderbereich Infrastruktur umfasst zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele verbandlicher
696 Arbeit notwendige **Personal- und Sachkosten**.

697 Maximal 90 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel können für
698 Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.⁶

699 Die für die Infrastruktur eingesetzten Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogi-
700 scher Fachkräfte einzusetzen.

701 Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den Formularen des BDKJ NRW e.V. bei
702 der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle einzureichen. Er umfasst Angaben entsprechend der
703 Förderbereiche Personalkosten und Sachkosten.

704 **I. Personalkosten**

705 **1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)**

706 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
707 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für den Einsatz pädagogischer **Fachkräfte** ver-
708 wenden.

709 Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung.

710 Fachkraft bei den Jugendverbänden im Sinne des KJFP NRW kann auch sein, wer über eine
711 ausreichende Erfahrung aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit
712 und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt.

713 Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB
714 VIII zu beachten.

715 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
716 kert sein.

717 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger.
718 Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein an-
719 deres, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegen-
720 über dem TV-Land ist auszuschließen.

721 Zum Nachweis über Mittelverwendung gehören:

- 722 • eine Kopie des Jahreslohnkontos,
- 723 • eine zusammengefasste Tätigkeitsübersicht für alle geförderten Fachkräfte eines
- 724 Trägers sowie
- 725 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

⁶ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2022.

726 **2. Leistungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)**

727 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
728 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur zur Deckung von Personalkosten für **Leistungs-**
729 **und Verwaltungskräfte** verwenden.

730 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
731 kert sein.

732 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Leitungs- und Verwaltungskräfte
733 entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwen-
734 den, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine
735 Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

736 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören:

- 737 • eine Kopie des Jahreslohnkontos sowie
- 738 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

739 **II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)**

740 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
741 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben verwenden.

742 Die Weiterleitung von Fördermitteln an regionale Gliederungen zur Deckung von Sachkos-
743 ten kann im Diözesananhang geregelt werden.

744 Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden
745 Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.

746 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören

- 747 • eine formlose Auflistung der Sachkosten und
- 748 • die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

749 **E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung**

750 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Unterlagen verbleiben bei der
751 zuständigen Diözesanstelle des BDKJ und werden dort entsprechend den Aufbewahrungs-
752 fristen aufbewahrt.

753 Die Kassenbücher, Rechnungen, Belege und alle den Zahlungsverkehr betreffende Schrift-
754 stücke (z. B. Kontoauszüge) sind aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften 10 Jahre auf-
755 zubewahren. Bei Belegen auf Thermopapier ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Die weiteren
756 Unterlagen (z. B. Teilnahmelisten) werden fünf Jahre aufbewahrt.

757 **F. Prüfungsrecht**

758 Die BDKJ-Diözesanverbände, der BDKJ NRW e.V. , der Landschaftsverband Rheinland und
759 der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäfts-
760 unterlagen zur Prüfung anzufordern (soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzu-
761 legen sind) oder die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und
762 sonstigen Unterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förde-
763 rungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen
764 Auskünfte zu erteilen.

765 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung
766 der Förderung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des
767 Förderungsempfangenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprü-
768 fungsstellen für notwendig erachten.

769 **G. Diözesananhänge**

770

771 **H. Anlagen**

772 **I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen**

773 **a. Fördersätze I.1**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs I.1 und der nach III

774

775 **b. Fördersätze II**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs II und der nach III

776

777 **c. Fördersätze III**

	Unter- grenze	Obergrenze
Pro Teilnehmer*in	1,50 Euro	12 Euro
Pro Teilnehmer*in mit Behinderung und bis zu einem*r Begleiter*in	1,50 Euro	15 Euro

778

779 **d. Fördersätze IV**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesmodul (pro Teilnehmer*in)		5 Euro
Tagesmodul (pro Teilnehmer*in)		7,50 Euro

780

781 **e. Pauschale Förderung V**

	Unter- grenze	Obergrenze
Projekte	50 Euro	DA
Offene Veranstaltungen & Aktion (pro Maßnahme)	50 Euro	DA
Kurze Pauschalmaßnahmen (pro Maßnahme)	50 Euro, *	DA

782 DA: Die Förderung wird im Diözesananhang geregelt.

783 * Ausnahmen hiervon werden im Diözesananhang geregelt.

784	II. KJP Formblätter
785	a. K1
786	b. K2
787	c. K3
788	d. K4
789	e. Teilnahmeliste
790	